# Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV v. 31. Mai 2016

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften

im Auftrag des RDA Internationaler Bustouristikverband e. V., Köln

Professor. Dr. Harald Bartl

Rechtsanwalt

Frankfurt am Main, 21. Juli 2016

Harried brive

Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMJV v. 31. Mai 2016 Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften im Auftrag des RDA Internationaler Bustouristikverband e. V. – RDA - , Köln

#### Vorbemerkung

Die Stellungnahme bezieht sich besonders auf die Betroffenheit der Mitglieder des RDA, die sich vor allem aus kleineren und mittleren Unternehmen des Tourismus zusammensetzen, insbesondere aus Veranstaltern der Gruppentouristik. Allerdings sind z. B. auch Beherbergungsbetriebe und Tourismusorganisationen Mitglieder des RDA. Ferner kooperieren nicht nur zahlreiche Busreiseveranstalter mit Reisevermittlern, für die sich daher eine zusätzliche besondere Betroffenheit ergibt.

#### I. Grundsätzliches

## I.1. Anmerkungen zur EU-Richtlinie

Die EU-Richtlinie v. 25.11.2015 - 2015/2302/EU - für Pauschalreisen ist ein Musterbeispiel für eine überschießende und zu weit konkretisierende Richtlinie. Statt sich auf die wesentlichen Bestimmungen zum Schutz Reisenden und erforderliche Schritte der Unternehmen zu des beschränken, verliert sich die EU in der Richtlinie in Details bis hin zu "Standardinformationsblättern". Das führt zu Überbürokratisierung und Entbürokratisierungsmaßnahmen Wegfall möglicher den zum in einzelnen Mitgliedstaaten. Der insofern mögliche Ideenwettbewerb in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Bürokratisierung mit dem gleichzeitig erreichbaren Ziel des erforderlichen Verbraucherschutzes wird damit europaweit unterbunden.

Im IT-technischen Bereich ist die EU-Richtlinie wahrscheinlich, aber zumindest möglicherweise bereits heute überholt. Vgl. den Beitrag "Wenn der Chatroboter den Urlaub verkauft", FAZ v. 14. Juli 2016, S. 22.

Es dürfte auch kaum möglich und sinnvoll sein, aktuelle technische Standards in langwierigen Gesetzgebungsverfahren auf EU- und nationaler Ebene zu regeln. Im Übrigen darf festgestellt werden, dass Rechtsprechung und Literatur durchaus in der Lage sind, aktuelle technische Entwicklungen jedenfalls schneller als der Gesetzgeber zu klären, der der Rechtsprechung meist nur hinterherhinkt. Auch sind hinsichtlich des elektronischen Geschäftsverkehrs die entsprechenden grundsätzlichen Regeln nicht nur für Reiseverträge im BGB enthalten (vgl. etwa §§ 312 f BGB).

Leider lässt die EU-Richtlinie auch die erforderliche Klarheit und Richtungsweisung vermissen. sich dann konsequent was im Referentenentwurf fortsetzt. Das steht im Gegensatz zu dem "Erwägungsgrund" (1), in dem von der Ausräumung von "Unklarheiten" die Rede ist. Ferner wird dort auch behauptet, dass die bisherige Richtlinie 90/314/EWG einen "breiten Umsetzungsspielraum" vorsah, der nunmehr eine Harmonisierung und Abgleichung verlange. Es würde den Rahmen einer Stellungnahme sprengen, dies im Detail darzulegen. Es darf aber angemerkt werden, dass diese im "Erwägungsgrund" (4) und (6) angeführten Gesichtspunkte nicht zutreffend sind. Richtig ist vielmehr, dass bereits die Richtlinie 90/314/EWG mehr Unklarheit als Klarheit schuf. Das zeigen die zahlreichen Entscheidungen des EuGH.

Vgl. hierzu EuGH, Urt. v. 8.10.1996 – C-178/94 – Dillenkofer; Urt. v. 14.5.1998 - C-364/96 – Doppelzahlung – Insolvenz; Urt. v. 30.4.2002 – C-400/00 – Club Tour; Urt. v. 7.12.2010 – C-585/08 – Frachtschiff; Urt. v. 16.2.2012 – C-134/11 – Blödel-Pawlik.

Auch die EU-Richtlinie v. 25.11.2015 - 2015/2302/EU – enthält wiederum zahlreiche unklare und auszulegende Rechtsbegriffe, die zu einer erheblichen Unsicherheit für mehrere Jahre führen wird. Die Rechtsbegriffe sind kritisch zu betrachten – so etwa "verschiedene

Reiseleistungen", "verbundene Reiseleistungen", "gelegentlich – ohne Gewinnabsicht – begrenzte Gruppe", "Geschäftsreisen" etc.

Bedenklich ist auch, dass "gelegentlich und ohne Gewinnabsicht" für "begrenzte Gruppen" vorgesehene Reisen nicht unter das Pauschalreiserecht fallen. Die insofern bestehenden Vorteile für "Vereine aller Art" und die dadurch entstehenden "Grau- und Schwarzzonen" stellen gerade auch für kleinere und mittlere Unternehmen erhebliche Wettbewerbsnachteile dar. Die insofern in der EU-Richtlinie enthaltenen Nachteile für kleinere und mittlere Unternehmen sind nicht vertretbar und wirken sich in der nationalen Umsetzung folglich entsprechend negativ aus.

Der Ansatz des Verbraucherschutzes in den EU-Reise-Richtlinien ist ohnehin bedenklich; denn nicht der "beratene" (Pauschal- oder Vermittler-) Reisende ist besonders gefährdet, sondern der individuell selbstorganisierende Reisende, dessen Schutz speziell bei Auslandsreisen nicht oder lediglich in Ausnahmefällen in das Blickfeld gerät.

Auch führt die Einräumung von Ansprüchen nur "formal" zum Schutz des Reisenden; denn ohne eine Realisierung der Ansprüche durch Gerichte und Schiedsstellen stehen die Ansprüche dem Reisenden zwar zu, sind aber noch nicht realisiert. Hierfür sind bekanntlich rechtskräftige Entscheidungen erforderlich.

Sinnvoller wäre es, dem Verbraucher zu empfehlen, fachkundigen Rat bei Veranstaltern, Vermittlern und sonstigen Beratern vor der Reiseentscheidung zu empfehlen – vor der Buchung. Davon ist aber selbst bei den Verbraucherschutzverbänden nicht oder kaum die Rede. Auf sachkundige Veranstalter oder Vermittler will man aber nicht verweisen, weil man bei diesen keine professionelle Beratung, sondern reine Eigennützigkeit und Ausnutzung zumindest vermutet.

Prof. Dr. Harald Bartl©

Davon kann jedenfalls bei den kleineren und mittleren Unternehmen des RDA nicht ausgegangen werden. Diese kleineren und mittleren Unternehmer können sich eine Falschberatung ebenso wenig leisten wie eine mangelhafte Reiseleistung. Da sie trotz Internet etc. in einem beschränkten, meist regionalen oder örtlichen Markt operieren, führen ungeeignete Urlaubsreisen oder gar Mängel zu schwerwiegenden Imageschäden im jeweiligen "kleinen Markt", in dem die "Mund-zu-Mund"-Werbung oder die entsprechende "Negativ-Werbung" nach wie die maßgebliche Rolle bei der Buchungsentscheidung spielt.

## I.2. Anmerkungen zur Umsetzung im Referentenentwurf

### I.2.1. Inakzeptable Unklarheiten

Die Unklarheiten der EU-Richtlinie v. 25.11.2015 - 2015/2302/EU – setzt sich zwangsläufig im Referentenentwurf fort. Die Sprache ist schwer lesbar und selbst für Juristen teils unverständlich. "Zielgruppe" sind aber nicht nur Reisende, sondern auch kleinere und mittlere Unternehmen, die – wie die RDA-Mitglieder – über keine eigene Rechtsabteilung verfügen. Reiserechtlich kundige Rechtsanwälte stehen ihnen an ihrem Sitz im regionalen Bereich kaum zur Verfügung.

Nicht nur der Verbraucher wird sich z. B. fragen,

- was eine "Beherbergung" außer zu Wohnzwecken oder als "wesensmäßiger Bestandteil der Beförderung" ist - § 651a III Nr. 2 BGB RE –
- was unter der Vermietung von vierrädrigen Kraftfahrzeugen gemäß § 3
  Absatz der EG Fahrzeuggenehmigungsverordnung...." zu verstehen ist -§ 651 a III Nr. 2 BGB RE–
- was kein "wesensmäßiger Bestandteil" der Beförderung, der Beherbergung oder der Vermietung von Kfz. ist § 651a III Nr. 4 BGB RE –.

## I.2.2. Ausufernde, komplizierte und zu viele Vorschriften

Ferner sind die Vorschriften ausufernd lang: § 651a BGB bisheriger Fassung regelt in einer Vorschrift

- den Reisevertrag,
- die unzulässige Vermittlererklärung.
- die Vertragsunterlage,
- die Erhöhung des Reisepreises und
- die Folgen der Preiserhöhung, der Leistungsänderung etc.

Hierfür sind nunmehr die §§ 651a, 651b, 651f und 651g BGB RE vorgesehen – mithin vier Bestimmungen mit erheblichem und teils unübersichtlichem Umfang.

Kompliziert ist auch die Regelung des Mängelhaftungsrechts in den §§ 651i, 651k – 651n BGB RE. Praxisfremd sind hier die Regelung der Verjährungsfrist nach § 651j BGB RE und die m. E. auch unsystematisch untergebrachte Regelung der Mängelanzeige in § 651o BGB RE.

#### I.2.3. Fehlende Ausschlussfrist

Anzumerken ist ferner, dass eine Ausschlussfrist wie bisher in § 651g I BGB fehlt, obwohl der Anhang k der früheren EG-Richtlinie nunmehr in Art. 13 II der EU-Richtlinie v. 25.11.2015 - 2015/2302/EU enthalten ist. Dann sollte diese praxisgerechte bisherige Vorschrift des § 651g I BGB auch in die neuen BGB-Bestimmungen aufgenommen werden.

Vgl. hierzu Führich, Ernst, Reiserecht, 7. Aufl., 2015, § 12 Rn. 2.

## I.2.4. Praxisfremde Verweisungen auf EGBGB-Vorschriften

Die im Übrigen vorgesehene "Aufspaltung" in BGB-Bestimmungen und Verweisungen dürfte nicht zur Klarheit beitragen - z. B. Verweisungen auf Art. 250 oder 251 EGBGB (vgl. §§ 651d, 651r IV, 651w III sowie 651x II BGB RE) oder 312 VII BGB (§ 651x IV BGB RE). Zwar ist auch derzeit von den §§ 651a ff BGB und z. B. der BGBInfoV auszugehen. Aber auch diese "Aufspaltung" ist den meisten Betroffenen, Verbrauchern wie Unternehmern, meist nicht ersichtlich. Hinzukommt die

weitere Überbürokratisierung durch die "Formblätter" der EU-Richtlinie v. 25.11.2015 - 2015/2302/EU. Diese Vorgaben aus der EU-Richtlinie können indes wohl nicht im RE übergangen werden.

Kleinere und mittlere Unternehmen werden mit dieser "Verweisungstechnik" auf die Artikel 250, 251 EGBGB nicht klar kommen. Entsprechende Kommentierungen sind zwar vorhanden, aber noch nicht einmal in vielen Anwaltskanzleien greifbar.

## I.2.5. Erfüllungsaufwand

Der durch die Überbürokratisierung, die 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie v. 25.11.2015 - 2015/2302/EU, die Formatblätter, die umfangreichen Informationspflichten (vgl. § 651 d BGB RE, Art. 250 EGBGB), die Neufassung der Allgemeinen Reisebedingungen, die Überarbeitung der Einkaufsbedingungen und Agenturverträge, Beratungs- und Rechtskosten sowie Schulung der Mitarbeiter sowie der in- und ausländischen Partner der Veranstalter ist derzeit kaum abschätzbar, wird aber von kleineren oder mittleren Unternehmen vielfach nicht verkraftet werden können.

## Unvollständiges Beispiel – Beträge geschätzt:

Neufassung der ARB	Mindestens 1.200 €
Rechtsberatung	Mindestens 1.200 €
Prospektanpassung und -	Mindestens 3.000 €
überarbeitung	Will design 6.000 C
Formalien – Entwicklung - Druck	Mindestens 2.000 €
Schulung Verkäufer – 2 Tage	10 Mitarbeiter ca. 5.000 €
Pro Person mindestens ca. 500 €	
Schulung Reiseleiter – 2 Tage	10 Reiseleiter ca. 5.000 €
Pro Person mindestens 500 €	
Information der Vermittler und	Mindestens ca. 5.000 €
Partner – drei Veranstaltungen –	
Referenten etc.	
Weitere Kosten - pauschal	Geschätzt ca. 3.000 €
Website – Überprüfung und	Geschätzt ca. 5.000 €
Anpassung	
Versicherungen – Erhöhung	Geschätzt ca. 1.500 €
Werbung – Prüfung und	Geschätzt ca. 3.000 €

Anpassung		
Mindestgesamtbelastung	infolge	Mindestens ca. 30.000 €
der Umstellung		

Es ist nicht davon auszugehen, dass diese Daten bei der Annahme des Erfüllungsaufwandes im RE berücksichtigt wurden.

## II. Betroffenheit der RDA-Mitglieder

#### II.1. Veranstalter

Im RDA ist die gesamte Breite der touristischen Anbieter vertreten (Veranstalter, Leistungsträger, Vermittler etc.).

Mitglieder, die Veranstalter sind, fallen eindeutig unter die neuen Regeln. Sie bieten die "Pauschalreise" i. S. d. §§ 651a ff BGB RE an. Zu den "Veranstaltern" in diesem Sinne gehören auch andere RDA-Mitglieder wie Tourismusorganisationen, Hotels, Reedereien – Mitglieder im In- und Ausland. Infolge der Internationalität der Mitglieder und ihrer Aktivitäten ergeben sich hier spezielle Belastungen nicht nur der deutschen Unternehmen und ihrer ausländischen Partner.

Speziell die sog. Paketveranstalter, die Mitglieder des RDA sind und als "Großhändler" insbesondere kleinere und mittlere Busreiseveranstalter bedienen, werden zusätzlich belastet. Auch sie müssen ihre gesamten Geschäftsabläufe überarbeiten und anpassen.

Da sie gleichzeitig für Leistungsträger aktiv werden und deren Leistungen in ihre "Pakete" ("Vor-Pauschalen") einbinden, sind auch die übrigen Mitglieder des RDA (z. B. Eventveranstalter etc.) betroffen. Insbesondere sind zu prüfen:

Prof. Dr. Harald Bartl©

## § 651a BGB RE – Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag

Es muss versucht werden, folgende Begriffe zumindest zu konkretisieren:

- § 651 II Nr. 4 BGB RE "jede andere touristische Leistung, die nicht wesensmäßig Bestandteil einer Reiseleistung ... ist" insofern bestehen Unklarheiten vor allem mit Blick auf besondere Reisearten im Vergleich mit üblichen Urlaubsreisen. Was unter "wesensmäßig" zu verstehen ist, ist unklar. Ob es sich hier um eine qualitative, eine quantitative (wertmäßige) oder "inhaltlich bedeutsame" "touristische Leistung handelt, bleibt dunkel. Im Grunde handelt es sich um die Weiterführung der Streitfrage "gleichwertige" bzw. "ungleichgewichtige" weitere Leistung oder um die Einordnung der weiteren Leistung als "unbedeutende Nebenleistung". Diese Streit- und Einordnungsfragen bestehen auch bei Verwendung des "neuen Kleids" "nicht wesensmäßiger Bestandteil" weiter.
- keine Pauschalreisen § 651a IV Nr. 1 BGB RE § 651u BGB RE "nur eine Reiseleistung" (gegebenenfalls mit "nicht wesensmäßigen Bestandteilen" anderer touristischer Leistungen) teilweise entsprechende Anwendung: Insofern wird ebenfalls der bisherige Streit weiter und erneut mitgeschleppt. Daran ändert die weitere Schranke des § 651a IV Nr. 2 a) und b) BGB RE nichts ("kein erheblicher Anteil am Gesamtwert", "kein wesentliches Merkmal", "keine Bewerbung als solches" Merkmal oder "erst nach Beginn der Erbringung einer Reiseleistung" (z. B. Beförderung) "ausgewählt oder vereinbart"). Diese mehrfachen unklaren Rückausnahmen und Einschränkungen sind streitbegründend. Das war bereits in der Vergangenheit so.

Vgl. BGH, Urt. v. 23.10.2012 - X ZR 157/11 - Ferienhaus IV; BGH, Urt. v. 28.5.2013 - X ZR 88/12 - Ferienhaus V; vgl. auch BGH Urt. v. 12. 1. 2016 - X ZR 4/15 - "Berg- und Tal-Geländewagen-Tour" und (Zu-) Buchung erst am Urlaubsort.

Prof. Dr. Harald Bartl©

RDA-Mitglieder bieten teils auch z. B. Ferienunterkünfte mit Nebenleistungen an. Ferner geht es wohl auch um zusätzliche Leistungen nach "Beginn" der Reise – mit welcher ersten Leistung (Beförderung, Beherbergung, Kfz.) auch immer. Im Übrigen kann die Frage der "entsprechenden Anwendung" getrost der Rechtsprechung und Literatur überlassen werden. Die Vorschrift des § 651u BGB RE ist zu streichen.

#### - Nur die Massenurlaubsreise im Blick

Aus allem folgt ferner auch, dass der RE vor allem die triviale Massenurlaubsreise im Blick hat, nicht jedoch den besonderen Reisezweck in "programmmäßiger" Hinsicht (Rund-, Städte-, Musikreisen etc.), die von jeher von Busreiseveranstalten oder auch anderen Mitgliedern des RDA durchgeführt werden. Auch unter diesem Aspekt bestehen erhebliche Bedenken insbesondere insoweit, als diese Reisearten z. B. von "Vereinen" aller Art ohne den Schutz der Verbraucher nach den §§ 651a ff BGB RE durchgeführt werden können. Sie benötigen nicht nur keine Insolvenzversicherung, da keine Pauschalreise betroffen ist, sondern können ohne die für Reisen erforderliche Professionalität Reisen planen, Reiseleistungen einkaufen kombinieren. verfügen auch nicht über entsprechende und Versicherungen, obwohl sie natürlich von der Verkehrssicherungspflicht betroffen sind.

Darin liegt eine unvertretbare Förderung der sog. "Schwarztouristik". Sie wird aus dem Schutzbereich der §§ 651a ff BGB herausgenommen. Auf den ersten Blick mag das für Vereine etc., die entsprechende Angebote platzieren, vorteilhaft sein, weil z. B. § 651r BGB RE nicht eingreifen kann.

### - Keine Geltung für Verträge nach § 651a V BGB RE

-- § 651a V Nr. 1 BGB RE – "nur gelegentlich", nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung", "begrenzter Personenkreis": Eine ähnliche Vorschrift war bislang § 651k VI Nr. 1 BGB ("nur gelegentlich", "nicht gewerblich") enthalten, bezog sich aber bislang nur auf die Entbehrlichkeit eines Sicherungsscheins.

Der RE nimmt nunmehr aber diese Verträge mit Endverbrauchern aus dem Schutzbereich des § 651a ff BGB RE heraus. Damit verkennt der RE die Bedeutung dieser "schwarztouristischen Aktivitäten" auf dem Reisemarkt. Betroffen sind damit vor allem kleinere und mittlere Reiseveranstalter als Mitbewerber in diesem Bereich, die sich als Veranstalter natürlich nicht den Belastungen der §§ 651a ff BGB RE entziehen können.

Die sog. "Schwarztouristikquote" wurde, soweit ersichtlich, letztmalig 2001 geschätzt und ist zwischenzeitlich sicherlich nicht gesunken. Bei vorsichtiger Schätzung gelangte man hier bereits 2001 zu 8 bis 12 % aller Urlaubs- und Kurzreisen. Es liegen auch Schätzungen im Bereich von 25 – 30 % vor. Aber auch bei niedrigem Ansatz handelt es sich um ein bedeutendes Volumen – ohne die Berücksichtigung von Tagesausflügen (2001: 451,4 Mio.).

Rossmann, Dominik, Schwarztourismus, 2001, S. 50, 51, 52.

Neuere Zahlen liegen, soweit ersichtlich, nicht vor. Es kann nicht im Interesse des Gesetzgebers sein, diese angeblich nur "gelegentlichen, ohne Gewinnerzielung und für einen begrenzten Personenkreis" durchgeführten Reisen nicht in den Schutzbereich der §§ 651 a ff BGB RE einzubeziehen, wie dies bislang nach §§ 651a ff BGB der Fall war. In der bisherigen Vorschrift wurden diese Reiseveranstalter nur von der Sicherungsscheinpflicht, nach aber von der Geltung der §§ 651a f BGB ausgenommen.

## -- Keine Geltung für Verträge auf der Grundlage eines "Rahmenvertrages"

Diese Ausnahme ist fehlerhaft formuliert. "Rahmenverträge" eröffnen zivilrechtlich eine angelegte Geschäftsverbindung ohne die erforderliche Bestimmtheit.

BGH NJW-RR 1992, 977; Palandt-Ellenberger, BGB, 75. Aufl., 2016, ,Einf v § 145, Rn. 19.

In der EU-Richtlinie v. 25.11.2015 - 2015/2302/EU ist in Art. 2 II c) von der "Organisation von Geschäftsreisen" etc. die Rede. Aus welchen Gründen der Begriff "Rahmenverträge" benutzt wird, ist nicht nachzuvollziehen.

Vgl. hierzu BGH NJW 2002, 2238 - Incentiv.

#### II.2. Vermittler

### II.2.1. Mitgliederbetroffenheit

Zu den Mitgliedern des RDA gehören auch Vermittler. Ferner bedienen sich die RDA-Mitglieder der Reisevermittler zum Absatz ihrer Pauschalen. Das ohnehin bereits bestehende Risiko dieser Absatzpartner wird durch die Vorschriften des RE erheblich erhöht. Die Risikoerhöhung trifft damit auch die Veranstalter, die sich auf diesen Vertriebsweg stützen. Infolge der Belastungen durch die zahlreichen zusätzlichen Pflichten, die Gefahr der Einstufung als Veranstalter und die umfangreichen Informationspflichten vorgesehenen sowie den

angeführten Bürokratieaufwand werden sich zwangsläufig die Kosten und Risiken der Vermittler erheblich erhöhen. Das wiederum erfordert höhere Provisionen, die aber nicht zugestanden werden können, wie der tägliche Kampf um die Provisionen zeigt. Das Vermittlergeschäft wird folglich härter. Ferner wird der Marktzutritt für Vermittler erschwert.

Insofern sind insbesondere zu prüfen:

- § 651b BGB RE unzulässige Vermittlererklärung
- § 651c BGB RE verbundene Online-Buchungsverfahren (Definition?)
- § 651w BGB RE Reisevermittlung
- § 651x BGB RE Vermittlung verbundener Reiseleistungen
- § 651y BGB RE Haftung für Buchungsfehler

Art. 251 RE – Informationspflichten bei Vermittlung verbundener Leistungen

Anlage 17 zu Art. 251 § 2 S. 1 Nr. 2 b) RE – Muster für das Formblatt.

Die Pflichten und die Haftung des Reisevermittlers sind auf das erforderliche Maß bei der Umsetzung der EU-Richtlinie v. 25.11.2015 - 2015/2302/EU zu beschränken.

## II.2.2. § 651b BGB RE – Keine Berufung auf Vermittlung

RDA-Mitglieder treten als Veranstalter wie auch als Vermittler auf – teils sogar bei einer konkreten Reise (z. B. Pauschale einerseits und Vermittlung von Eintrittskarten andererseits).

Die drei Varianten, nach denen die Vermittlererklärung unbeachtlich ist, sind insbesondere durch das Merkmal "derselben Vertriebsstelle" geprägt. Das wird durch § 651b II BGB RE verschärft. Will der Vermittler insofern dem "Pauschalreisevertrag" entgehen, so bedarf es ständiger Klarstellungen und zusätzlicher Maßnahmen zur Aufklärung des Reisenden. Das Vermittlungsgeschäft wird dadurch bürokratisch belastet und erschwert. Die EU-Richtlinie v. 25.11.2015 - 2015/2302/EU wollte aber das Vermittlungsgeschäft selbst gerade nicht verhindern. Das

gelingt so nicht. Es fehlt ferner ein Abgleich mit den §§ 651w und 651x BGB RE.

### II.3. Verbundene Online-Buchungsverfahren

Auch bereits die Beachtung der §§ 312 f, insbesondere §§ 312g, 312i BGB belasten die kleineren und mittleren Unternehmen erheblich. Die Vorschrift des § 651c BGB RE enthält den Begriff des "Online-Buchungsverfahrens". Der Begriff ist nicht definiert und auch nicht im BGB enthalten (vgl. dort "elektronischer Geschäftsverkehr" - § 312i BGB). Auch in der EU-Richtlinie v. 25.11.2015 - 2015/2302/EU - Erwägungsgrund (13) und Art. 3 Nr. 2 b) v) – finden sich keine Definitionen. Gemeint ist wohl "elektronischer Geschäftsverkehr" im weiteren Sinne, mit dem Buchungen durchgeführt werden. Das ist aber zu klären und unter Beachtung nationaler Begriffe des Zivilrechts klar zu benennen.

Die vorvertragliche Unterrichtung im Fall des § 651c BGB RE folgt aus Artikel 250 EGBGB RE § 4 und § 8. Ob dies in der Praxis gesichert ist, ist mehr als fraglich. Derartige Pflichten sollten kurz gefasst in § 651c BGB RE angeführt sein.

## II.4. Informationspflichten

## II.4.1. Informationspflichten des Reiseveranstalters

Vorab sei darauf hingewiesen, dass die Vielzahl der Reisen der RDA-Mitglieder im Durchschnitt ca. 600 – 800 € kostet. Der für diese Reisen zu betreibende Aufwand in der Werbung, Information bei Buchung und Durchführung der Reise ist unverhältnismäßig.

Wie oben bereits dargestellt (I.2.4. Praxisfremde Verweisungen auf EGBGB-Vorschriften), sind die Verweisungen auf die insbesondere den Verbrauchern, kleineren und mittleren Unternehmen wenig bekannten und kaum greifbaren (vom Internetzugriff abgesehen) Artikel des EGBGB zwar in inhaltlicher Übereinstimmung mit der EU-Richtlinie v.

25.11.2015 - 2015/2302/EU, gleichwohl wiederum ein klassisches Beispiel für die Überzogenheit der Detailregelungen der genannten Richtlinie (einschließlich der Formblätter).

Art. 250 EGBGB RE §§ 2, 3 sieht eine Fülle von Einzelinformationen vor, die teils auch selbstverständlich sind (Bestimmungsort, Reiseroute, Transportmittel etc.). Das gilt auch für die §§ 6, 7 Art. 250 EGBGB. Insofern sollte eine kürzere Fassung unter Beachtung des Schutzbedürfnisses der Reisenden und Vermeidung zur des Bürokratieaufwands auf Seiten der Veranstalter und Vermittler erarbeitet werden.

Der Umfang der Informationspflichten, die Sanktion sowie die Beweislast (vgl. § 651d II, IV BGB RE) stellen den mittleren und kleineren Unternehmer vor erhebliche Probleme – ganz abgesehen von dem bereits erwähnten Aufwand und der kostenmäßigen Belastung.

## II.4.2. Informationspflichten des Reisevermittlers

Insoweit sind die Ausführungen zu II.3.1. (s. o.) entsprechend zu beachten. Im Übrigen wird auf die §§ 651w und 651x BGB RE verwiesen.

## II.5. Vertragsübertragung

Wie bereits bisher, sehen weder die EU-Richtlinie v. 25.11.2015 -2015/2302/EU noch Ş 651e BGB RE die Möglichkeit einer Pauschalierung der Mehrkosten vor. Wie Art. 9 II der EU-Richtlinie v. 25.11.2015 - 2015/2302/EU sieht § 651e III BGB RE nur die Erstattung "angemessener und tatsächlich entstandener Kosten" vor - ferner in § 651e) IV BGB RE die Pflicht zum Nachweis (Art. 9 III EU-Richtlinie v. 25.11.2015 - 2015/2302/EU noch weitergehend). Die insofern erforderliche Neufassung der ARB dürfte kleinere und mittlere Unternehmen überfordern.

## II.6. Preis- und Vertragsänderungen

§§ 651f und 651g BGB RE entsprechen den komplizierten Artikeln 10 und 11 der EU-Richtlinie v. 25.11.2015 - 2015/2302/EU. Die viermonatige "Preisruhe" nach § 309 Nr. 1 BGB ist entfallen. Er war mit Blick auf das immer kurzfristigere Buchungsverhalten der Reisenden ohnehin kaum erheblich. Die **Preissenkung** wird zu erheblichen Problemen in der Praxis führen – zu beachten sind die Fälle, in denen es sich um Kleinbeträge handelt. Das wird zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand führen. Auch dies ist wiederum ein Beispiel für die Unverhältnismäßigkeit der sich aus der EU-Richtlinie v. 25.11.2015 - 2015/2302/EU ergebenden Folgen.

## II.7. Rücktritt und Stornierung

§ 651h II BGB RE lässt Entschädigungspauschalen zu. Hierbei sind der Zeitpunkt der Rücktrittserklärung, die zu erwartende Ersparnis und der zu erwartende anderweitiger Erwerb zu beachten. Wie bisher erhält der Unternehmer keine weiteren Hinweise zur "Höhe" der Pauschale. Der Anknüpfungspunkt "Reiseart" ist nicht mehr anzutreffen.

Vgl. BGH, Urt. V. 9.12.2014 – X ZR 85/12, X ZR 13/14 und X ZR 147/13 – unzulässige Stornoklausel. Gesetzgeber wie Rechtsprechung geben folglich nach wie vor keine weiteren Hinweise "Höhe" der Pauschalierung der Stornokosten. Es ist auch unklar, ob noch nach "Reisearten", da nicht mehr genannt, differenziert werden darf. Auch aus der Begründung des RE zu dieser Vorschrift ergibt sich keine Hilfe. Damit stehen kleinere und mittlere Unternehmen nach wie vor dem Problem, die zulässige Stornopauschale "angemessen" festzulegen und auf Verlangen des Reisenden nachzuweisen.

die Formulierungen Auch früheren "gewöhnlich ersparte Aufwendungen" und "gewöhnlich möglicher Erwerb" fehlen (= "durchschnittliche Ersparnisse bzw. Aufwendungen"). Das verbundene Risiko führt zum Ansatz besonders niedriger Pauschalierungen und damit zum Wettbewerbsnachteil kleinerer und

mittlerer Unternehmen, die regelmäßig nicht in der Lage sind, die "Angemessenheit" der Entschädigungspauschalen zu belegen.

Der aus der Nichtregelung der "Höhe" der Pauschale durch die EU und den nationalen Gesetzgeber sich ergebende "Vorteil" der Möglichkeit einer eigenen Regelung der Pauschalen ist daher kritisch zu betrachten. Bisher ist es, soweit ersichtlich, noch keinem Unternehmen gelungen, (höhere) Pauschalen vor Gericht zu belegen. Weder der Gesetzgeber, noch die Rechtsprechung werden die "Angemessenheit" festlegen, sondern lediglich die "Unangemessenheit" rügen.

Ob darüber hinaus für die Inhaltskontrolle § 309 Nr. 5 BGB nicht eingreift, ist hier nicht wie in § 651f III BGB RE geregelt.

## II.8. Rücktritt vor Reisebeginn bei außergewöhnlichen Umständen

§ 651h III BGB RE schließt Entschädigungsansprüche des Reisenden bei "außergewöhnlichen Umständen" aus. Das weicht von der früheren Regelung des § 651h BGB bisheriger Fassung ab, steht aber in Einklang mit der VO 261/2004/EG und der EU-Pauschreisevertrags-Richtlinie. Ob darin im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ein Vorteil für den Veranstalter liegt, darf bezweifelt werden. Für die Fassung der Vorschrift besteht allerdings nach der EU-Richtlinie kein Spielraum. Zum Rücktritt des Veranstalters vgl. § 651h IV Nr. 2 BGB RE.

## II.9. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

§ 651h IV sieht entsprechend der EU-Richtlinie das Rücktrittsrecht des Veranstalters bei Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl vor. Die Frist von 20 Tagen bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen ist kritisch zu betrachten. Allerdings besteht mit Blick auf Artikel 12 III EU-Richtlinie kein Spielraum für den nationalen Gesetzgeber.

## II.10. Mängelhaftung

Die in den §§ 651i, 651k, 651l, 651m und 651n BGB RE enthaltene Mängelhaftung geht über die Richtlinie vor allem in § 651i III BGB RE

hinaus, der eine Haftung für "stehen gelassene Äußerungen" des Veranstalters vorsieht. Begründet wird dies mit Blick auf § 4 II S. 1 BGBInfoV derzeitiger Fassung sowie einer Orientierung an § 434 I S. 3 BGB. Das mag für die Verbraucher günstig sein. Für die Veranstalter stellt es im internationalen Bereich einen Wettbewerbsnachteil dar, wenn Werbeaussagen etc. in den Vertragsinhalt hineinwirken.

Im Fall der Kündigung nach § 6511 II BGB RE weicht die Vorschrift von Artikel 13 VI EU-Richtlinie ab. In der EU-Richtlinie heißt es insoweit: "....so kann der Reisende ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Pauschalreisevertrag zurücktreten und gegebenenfalls gemäß Art. 14 eine Preisminderung und/oder Schadensersatz verlangen." Artikel 14 EU-Richtlinie geht von der Darlegungs- und Beweislast des Reisenden hinsichtlich der Minderung bzw. des Schadens aus. Der Veranstalter hat "entlastende Umstände" vorzutragen und nachzuweisen. Das ist in § 651i II BGB RE abweichend von der EU-Richtlinie geregelt – zu Lasten des Veranstalters und damit ein erheblicher Nachteil. Die bisherige Regelung des § 651h BGB verteilte das speziell im touristischen Bereich anzutreffende (weltweite) Risiko auf den Reisenden und den Veranstalter. Auch die in § 313 BGB anzutreffende Regelung sieht eine angemessenere Regelung vor.

Auch § 651i III BGB RE geht über Artikel 16 VI UA 3 EU-Richtlinie hinaus, soweit über die Beförderung hinaus "infolge des Vertrags notwendige Maßnahmen zu treffen sind, insbesondere.....".

Während in Artikel 14 I EU-Richtlinie der Minderungsanspruch entfällt, wenn der Veranstalter belegt, dass die Vertragswidrigkeit dem Reisenden zuzurechnen ist, ist dies in den §§ 651i ff BGB RE nicht anzutreffen. Auch § 6510 BGB RE enthält lediglich die Pflicht zur unverzüglichen Mängelanzeige, nicht jedoch den Wegfall des Minderungsanspruchs für den Fall der dem Reisenden

**zuzurechnenden Vertragswidrigkeit.** Insoweit ist eine Angleichung zugunsten des Veranstalters geboten.

## II.11. Wegfall des Sicherungsscheines

In § 651r und 651s BGB RE ist der Sicherungsschein nicht aufgeführt. Speziell für kleinere und mittlere Unternehmen war das nicht nur Nachweis der gegenüber den Reisenden der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Er diente auch dem Leistungsträger und Partner als wichtiges Indiz für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – und als Sicherheit für den Fall der Insolvenz des Veranstalters. Sofern Vorauszahlungen verlangt werden, ist ohnehin nach § 651t Nr. 2 BGB RE "Kundengeldabsicherer" zu Der nennen. geringere Bürokratieaufwand durch den Wegfall des Sicherungsscheins dürfte kaum in's Gewicht fallen.

## II.12. Entsprechende Anwendung

Ob eine entsprechende Anwendung der §§ 651a ff BGB RE eingreift, ist Sache der Rechtsprechung und nicht durch die EU-Richtlinie geboten. Die Vorschrift ist zu streichen.

#### II.13. Gastschulaufenthalte

Die Regelung der Gastschulaufenthalte in § 651v BGB RE gehört nicht in den Bereich der Pauschalreisen. Die Betroffenen wissen ohnehin nicht, dass sich diese Regelung im Abschnitt "Pauschalreisevertrag" befindet.

Die Vorschrift ist zu streichen. Gastschulaufenthalte bedürfen allerdings einer besonderen Regelung durch spezielle Vorschriften an anderer Stelle. Auch hier tummeln sich nach aller Erfahrung und Vorliegen von Rechtsprechung nicht durchgängig zuverlässige und professionelle Anbieter mit allerdings erheblichem Volumen und durchlaufenden Elterngeldern.

## II.14. Reisevermittlung

Wie bereits eingangs dargelegt, sind die §§ 651w-651y BGB RE dahingehend zu überprüfen, dass die auch nach der EU-Richtlinie noch mögliche und zulässige Vermittlung - Erwägungsgründe (23) und (24) – ihren erforderlichen Raum behält und weiter einnehmen kann sowie die Abgrenzung zur Veranstaltung in allen Bereichen möglich ist.

Die Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nr. 10 EU-Richtlinie schränkt im Übrigen den Tätigkeitsbereich der Reisevermittler ein, wenn dort davon die Rede ist, dass der Reisevermittler "von einem Reiseveranstalter zusammengestellte Pauschalreisen verkauft oder den Verkauf anbietet". Der Reisevermittler als Geschäftsbesorger i. S. d. §§ 675, 631 BGB kann eine Vielzahl unterschiedlichster Reiseleistungen vermitteln, nicht nur Pauschalreisen. Der Blick auf die Reisevermittler als "Anhängsel" insbesondere großer Veranstalter sollte nicht verhindern, dass dieser Berufszweig auch auf anderen Feldern sehr erfolgreich tätig ist und tätig bleiben sollte. Aus diesem Grunde sollten auch Belastungen dieser kleineren und mittleren Unternehmen soweit wie möglich vermieden werden, deren Selbständigkeit als Handelsvertreter oder Eigenhändler ohnehin vielfach bedroht ist.

Die vom BGH verneinte Rechtsbeziehung zwischen dem Vermittler und dem Reisenden nach Entscheidung für eine bestimmte Pauschale des Veranstalters dürfte in Frage zu stellen sein. Der BGH hatte ja in diesem Fall eine Vertragsbeziehung zwischen dem Handelsvertreter (Vermittler) und dem Reisenden verneint, sondern lediglich eine Rechtsbeziehung zwischen dem Reisenden und dem Veranstalter angenommen.

Vgl. BGH, Urt. v. 25.4.2006 – X ZR 198/04 – Reisepass; ausführlich etwa Führich, aaO, § 27 Rn. 9, m. w. Nachw.

Ob dies nach dem RE weiterhin Bestand hat, ist zu fragen. Jedenfalls regelt der RE diese Frage nicht. Dafür war nach der EU-Richtlinie auch kein Anlass.

Als nicht tragbar ist die Regelung des § 651xBGB RE anzusehen. Dem Vermittler werden in § 651 II BGB RE umfangreiche (wiederum an anderer Stelle geregelt – Art. 251 EGBGB RE) Informationspflichten auferlegt. Die in § 651x IV BGB RE enthaltene Sanktion im Fall der Verletzung der in § 651x II III BGB RE ist unverhältnismäßig und geht über die EU-Richtlinie hinaus. Die in der Begründung zu § 651x IV BGB RE enthaltenen Ausführungen räumen dem Reisenden Widerrufsrecht "entsprechend § 312 Absatz 7 Satz 2 in Verbindung mit § 312g Absatz 1 BGB-E" ein – und darüber hinaus weitere Rechte zu (vgl. §§ 651e, 651h - 651q sowie 651w IV BGB-E). In Art. 19 III der EU-Richtlinie wird lediglich auf Art. 9 (Übertragung auf einen anderen Reisenden) und Art. 12 (Beendigung und Recht zum "Widerruf" vor Beginn der Pauschalreise) EU-Richtlinie – ferner stehen dem Reisenden die "Kapitel IV der EU-Richtlinie anzutreffenden Rechte zu. In Artikel 12 I der EU-Richtlinie ist der Rücktritt - also die Stornierung – geregelt, nicht aber ein "Widerrufsrecht" wie im Bereich der Fernabsatzverträge i. S. d. § 312b BGB.

Darüber hinaus differenziert der RE hinsichtlich der Verstöße in keiner Weise. Schon kleinste Verstöße berechtigen den Reisenden nach dem derzeitigen Wortlaut zur "Vertragsbeendigung". Das widerspricht nicht nur dem in Deutschland maßgeblichen Prinzip, dass z. B. bei "unerheblichen Pflichtverletzungen" Schadensersatz statt der Leistung nicht verlangt werden kann (vgl. §§ 281 I S. 3, 323 V S. 2, auch 437 Nr. 3 BGB), sondern auch dem Zweck der EU-Richtlinie

### III. Zusammenfassung

Eine über die o. a. Anmerkungen zu den einzelnen Vorschriften hinausgehende noch detailliertere Stellungnahme ist aus Zeitgründen und der erforderlichen internen Abstimmung mit den Mitgliedern nicht möglich. Festzustellen ist aber bereits jetzt:

Der **Spielraum**, den die EU-Richtlinie für die Umsetzung enthält, ist sicherlich ohnehin sehr gering. Die EU-Richtlinie ist ein Beispiel für EU-vertragswidrige Konkretisierung und Detailregelungen, die entgegen den Grundsätzen des EU-Vertrags zu wenig Spielräume für die Umsetzung in nationales Recht lässt.

Soweit überhaupt Spielräume bestehen, sind diese unverständlicherweise nicht im RE genutzt. Insoweit wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Ferner enthält der RE Teile, die über die EU-Richtlinie zum Pauschalreisevertrag eindeutig sogar hinausgehen.

Der RE bedarf daher in mehrfacher Hinsicht der Überarbeitung, Konkretisierung und Beseitigung überschießender Umsetzungsteile.

In der jetzigen Form führt der RE zu einer erheblichen Mehrbelastung kleinerer mittlerer Unternehmen nicht nur speziell und als Reisevermittler, sondern auch als Veranstalter und deren Partnern, den auch, Leistungsträgern. Das gilt soweit Beförderungs-, Beherbergungsunternehmen oder Tourismusorganisatoren selbst als Veranstalter mit eigenen Pauschalen auftreten, die zu den Mitgliedern des RDA gehören.

Der Aufwand für kleine und mittlere Unternehmen ist infolge der Bürokratisierung der Abläufe, der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des RE und der komplizierten Regelungen bei etwa mindestens 30.000 € allein für die Erstumsetzung der vorgesehenen Vorschriften der noch nicht abschätzbaren laufenden sowie Zusatzbelastung durch Informationspflichten, Formblätter etc. anzusetzen.

Bei ca. 2000 betroffenen RDA-Mitglieder ergibt sich insofern ein einmalige Gesamtbelastung nach Inkrafttreten am 1. Juli 2018 von ca. 60.000.000 €. Die weiteren noch nicht abschätzbaren laufenden jährlichen Kosten dürften pro Mitglied bei ca. 10.000 € liegen. Dadurch ergibt sich eine jährliche Zusatzbelastung ca. 2.000.000 €.

Diese **Belastung** ist mit Blick auf die angeblichen Vorteile, die sich für Verbraucher durch die §§ 651a ff BGB RE ergeben sollen, **unverhältnismäßig.** Das gilt zumal deshalb, weil die meisten aktuellen Probleme durch die nationale Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte geklärt sind. Das ist auch für den elektronischen Geschäftsverkehr bzw. die "Online-Bündelung" bzw. Vermittlung anzunehmen.

Vgl. hierzu statt vieler Führich, Ernst, Reiserecht, 7. Aufl., 2015, § 5 Rn. 31 f., m. w. Nachw.; zuletzt etwa LG Baden-Baden, Urt. v. 1711.2015 – 3 O 116/15 – RRa 2016, 63; zur Buchung einer USA-Reise (Flug und Motorhome) in zeitlicher Streckung von Februar (Flüge) bis Mai (Motorhome) bei einem Reisevermittler und einem Veranstalter AG Frankfurt am Main, Urt. v. v. 19.11.2015 – 32 C 1543/15 – unveröffentl.

Von einem halbwegs ausgewogenen Gleichgewicht der Rechte kann nicht ausgegangen werden. Der RE belastet die Unternehmen unvertretbar, ohne dass dies zu begründbaren Vorteilen für die Verbraucher führt.

Eine Durchforstung des RE zur Vermeidung der Belastungen insbesondere der Veranstalter und Vermittler ist daher unumgänglich. In der vorliegenden Fassung darf der RE nicht Gesetz werden.

Frankfurt am Main, 21.7.2016

Horaca brive

Prof. Dr. Harald Bartl

- Rechtsanwalt -